

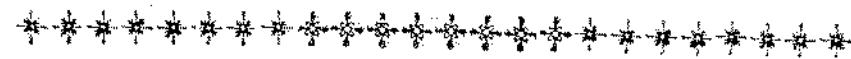


Num. L.

Gemeiner Canzley-Bescheid von 1677.

Nachdem man eine Zeithero ungerne wahnehmen müssen, was gestalt die Procuratores ihrem Officio zuwider, von den publicirten Bescheiden, und darinnen pro re nata entweder ad liquidandum, oder ad tentamen amicabilis compositionis zu Verkürzung der Unkosten beliebten und angesezt gewesenen Terminen, ihren Parteien so wenig der Gebühr referiret, als auch dieselbe darauf erschienen, wodurch dann das Judicium nicht allein fast illudiret, und die Parteien in Beförderung ihrer Sachen merklich verhindert, sondern auch in anderen nötigen Verrichtungen große Versäumniß causiret werden, welchem Unwesen aber also länger nicht zuzusehen; so wird Namens des Hochgeborenen ic. unsers gnädigen Grafen und Herrn, denen sämtlichen Procuratoribus hemicr einstlich und bei willkürlicher Strafe anbefohlen, ihren Parteien, so oft ein Bescheid, woran denselben gelegen, und ihre Gegenwart in präfigirtem Termine etwa desideriret werden durfe, publiquet wird, davon sofort zu advisiren, und also dass durch dem Gerichte keine fernere Ungelegenheit zuzufügen; immassen dann auch diesem zufolge und weilen in verschiedenen Sachen dieserwegen bisher einige Nachlässigkeit verspüret, dem Holmanschen Curatori sodann der Volmarschen Erben und des Meyers zu Barkhausen Procuratoribus einem jedem Goldst. zur Strafe angesezt, und denselben in I. post ferias bezubringen Kraft dieses injungiret wird.
Publ. Detmold den 20 Decembr. 1677.

Num. LI.



Num. LI.

Verordnung wegen Verwahrung Feuers und Lichts beim Dreschen und Flachs-Arbeiten von 1680.

Nachdem es die Erfahrung leider vielfältig bezeuget, was für großes Unglück und Elend die Verwahrlosigkeit Feuers und Lichts verursache, indem dadurch Häuser, Dörfer und Flecken, ja ganze Städte und königliche Paläste gleichsam in einem Augenblid dahin und in die Asche gelegt werden, und also wer heute ein reicher Man gewesen, des folgenden Tages bettelarm worden. So erfordert es eines jeden Schuldigkeit, daß es die Verwahrung dessen, woraus ein solcher Jammer entstehen darf, nicht die geringste Sorge in seinem häuslichen Stande sehn lasss, besonders aber lieget jedes Orts Obrigkeit allerdings ob, daß sie dahin sehe, wie durch fleißige Aufsicht sowol Nachts als Tages solchem Elende vorgebarret werden möge, um so vielmehr an solchen Derttern, woselbst man sich des Dreschens und Arbeitens auf dem Flachse bedienen muss, angesehen es hierbei so viel leichter mag versehen werden, weil durch Entzündung des Flachses und Strohes ein geringer Funke bald zu einer großen unldschen Flamme ausschläget. Und weil man in dergleichen Furcht dieses Orts fast stetig leben mus, ja zu vielen malen mit Schrecken erfahren, wie bald in diesem, bald in jenem Hause durch das Arbeiten auf dem Flachse bei Nachtzeiten, oder auch wol bei Tage, wann nemlich dergleichen Materie solcher Orten hingestellet worden, alwo sie vom Licht und Feuer leichtlich ergriffen und entzündet werden können, ein gefährliches Feuer entstanden, so sich leichtlich also ausbreiten mögen, daß nicht allein die Nachbarn, sondern die ganze Stadt in äußerste Gefahr gerathen wäre, voraus, weil bekannt ist, daß

dass die Nachtwächtere hiesigen Orts ihres Umlts vielmals gar schlecht abwarten, ja wol in ezlichen Nächten nicht einmal auf die Gassen gekommen seyn sollen, die also genante Feuerherren auch sich begnügen lassen, wann sie bei ihrem seltenen Umgang etwa unten in die Häuser gelueket, wie es aber auf Bodens, in denen Scheinen und Stößen zuflehe, sich nicht bekümmern, sondern mit ihrem Umgang also eilen, dass sie bald hinwieder bei den Brantewein oder Bier seyn und also, wann sie angefangen, endigen mögen, ja dieses wol ihre meiste Sorge seyn lassen, dass sie einen nassen Hals davon tragen können, als dass sie frisch und späte Feuer und Licht in der Stadt hin und wieder beachten und visitiren sollen.

So wird auf besondern ernstlichen Befehl der hohen Landesherrschaft einem jeden insbesondere und auch allen dieser Stadt Einwohnern insgemein angekündigt und befohlen, ihr Feuer und Licht vorsichtig zu bewahren, dass daraus kein Schade entstehen könne, und also sich wohl vorsehen, dass sie mit offenen Leuchten oder Feuer so wenig über die Gassen gehen, als damit solcher Orten kommen, wo Stroh und Flachs befindlich, besonders aber wird insgemein das Arbeiten auf dem Flachse zu Nächts und bei dem Lichte bei höchster Ungnade und Strafe allerdings verboten, so gar, dass die Verbrechere, obgleich kein Ungluck daraus entstanden, nebenst anderweitiger scharfer Bestrafung zugleich des Flachses, worauf sie arbeiten lassen, verlustig seyn sollen, gestalt dann auch der Magistrat dieses Orts erinnert wird, bei Vermeidung ungärdigen und scharfen Einschens dahin besser als bisher geschehen, Sorge zu tragen, wie durch fleissige Aufsicht aller Gefahr in diesem Fal, so viel menschmdg.lich, vorgebaut werden möge. Urkundlich ist dieses heilsame Gebot und Befehl mit dem Groß Lipp. Camzley. Secret bedrucket worden. So geschehen Detmold den 4ten laufenden Monats Januar des neuangefangenen 1680sten Jahrs.

¶

Num. LII.

Verordnung wegen verbotnen Dienens des Gesindes außerhalb Landes von 1680.

Nachdem des Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Simon Henrichs, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ic. unsers gnädigen Grafen und Herrn, Hochgräfl. Gnaden in Erfahrung gebracht, wasgestalt einige der Untertanen gewöhnet seyn sollen, sich außer Landes in weit angelegene Dörter in Dienste zu begeben, Tagelönerarbeit daselbst anzunehmen, und zu gleichmässiger Arbeit andere zu ostermals die Hansleute und Meiere, auch andere, welche zum Alkerbau und sonstigen anderer Arbeit Knechte und Gesinde halten müssen, deren kaum bemächtigt seyn können, geschweige, dass solches Gesindel, wann es nach verrichteter Arbeit wieder heimkehret, gemeinhlich mit schlimmen Krankheiten behaftet und damit andere anzuzünden pflegen. Und dann dergleichen außer Landes Laufen hiebevor durch öffentliche Edicte aus vielen erheblichen Ursachen scharf und ernstlich verboten; so wird Nameis obhochgedachter Ihr. Hochgräfl. Gnaden allen und jeden dieses Kirchspiels Eingesessenen hiemit nochmals aufs ernstlichste, und einem jeden bei Poen 10 Goldfl. aufbefohlen, sich solches Arbeitens und Dienens außer Landes, es geschehe dann mit special gnädiger Erlaubniß, zu enthalten, unter der Verwarnung, fals ein oder der andere dagegen gehandelt zu haben, bereten werden sollte, dass derselbe nicht allein in die communierte Strafe der 10 Goldfl. Bestrafung zu seiner Schuldigkeit und Gehorsam angewiesen werden solle. Immassen dann auch denen Vdgten ernstlich eingebunden wird, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und die Verbrechere zu gebürlicher Bestrafung so bald zu demmücken, wornach sich ein jeder wird zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen. Gegeben Detmold unterm Gräfl. Camzley. Secret den 20 Febr. 1680,